

Allgemeine Teilnahmebedingungen

1. Veranstalter

Der Meininger Verlag GmbH (im Folgenden MV genannt) ist Veranstalter der in den Besonderen Teilnahmebedingungen unter Ziffer 1 genannten Veranstaltung.

2. Definition

Aussteller im Sinne dieser Teilnahmebedingungen ist diejenige juristische Person oder Firma, auf deren Namen die verbindliche Anmeldung lautet und die von MV als Aussteller zugelassen wird.

3. Mieten und Kosten

Siehe Besondere Teilnahmebedingungen Ziffer(n) 3 (ff).

4. Gestaltung und Ausstattung der Stände

- (1) Im Rahmen der gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Standbauten bleibt die Ausstattung der Stände dem Aussteller überlassen. Dabei sind jedoch im Interesse eines guten Gesamtbildes die Richtlinien des Veranstalters zu berücksichtigen.
- (2) Die Gestaltung und der Aufbau der einzelnen Ausstellungsstände haben so zu erfolgen, dass keine Nachbarfirma oder Besucher der Veranstaltung durch Exponate, Werbeflächen oder Schauobjekte behindert werden.
- (3) Bei allen Bestellungen ist eine maßstabsgerechte Skizze beizufügen, und die Aufbaupläne der Ausstellerfirma bedürfen eines Genehmigungsvermerkes des Veranstalters; zu diesem Zweck sind spätestens zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn zwei Exemplare an den Veranstalter einzureichen. MV hat das Recht zum Einspruch, wenn die Planungen den geregelten Ablauf der Veranstaltung stören würden. Bei nicht genehmigtem Standaufbau übernimmt MV keine Verpflichtung für die Realisierbarkeit.
- (4) Bei eigenem Aufbau sind dem Veranstalter, die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen bekannt zu geben. Der Einsatz von Fertig- und Systemständen ist in der Anmeldung deutlich hervorzuheben. Die vorgegebenen Standgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Eine Überschreitung der Aufbauhöhe von 2,50 Meter ist nur mit ausdrücklicher (schriftlicher) Genehmigung des Veranstalters und gegebenenfalls der angrenzenden Aussteller zulässig.
- (5) Name des Standinhabers muss für die gesamte Dauer der Veranstaltung für jedermann erkennbar sein; eine entsprechende Kennzeichnung ist mithin zwingend vorzunehmen.
- (6) Alle beim Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein und den gesetzlichen Auflagen der Brandschutzordnung (in der jeweils aktuellen Form) entsprechen.
- (7) MV ist berechtigt, bei Verstößen gegen die bezeichneten Gestaltungs- und Ausstattungsregelungen die notwendigen Änderungen und erforderlichenfalls die Entfernung des Standes zu verlangen. Wird der entsprechenden schriftlichen Aufforderung des Veranstalters nicht innerhalb von 24 Stunden Folge geleistet, kann der Veranstalter die Änderung oder Entfernung des Standes auf Kosten des Ausstellers veranlassen. Im Falle der Schließung des Standes hat der Aussteller die volle Miete und die entstandenen Kosten zu ersetzen.
- (8) Minimalanforderung an die Standgestaltung sind das Verlegen eines Bodenbelages, Standbeleuchtung, die Anbringung einer Schriftblende an der Standgrenze zu den Gängen und eine ansprechende Gestaltung der Rück- und Seitenwände, für deren Bereitstellung der Aussteller eigenständig zu sorgen hat. Um ein einheitliches Gesamtbild zu schaffen ist es zwingend erforderlich, dass alle Seiten des Standes, welche an Nachbarflächen angrenzen, durch Wandelemente von diesen abgegrenzt sind. MV ist berechtigt, auf Kosten des Ausstellers diese Minimalanforderung zu veranlassen, wenn diese nicht bis zum Ende der Aufbauzeit (siehe Ziffer 2.4 der Besonderen Teilnahmebedingungen) erfüllt wurde.
- (9) MV setzt mit der Erteilung der Zulassung voraus, dass der Aussteller eine Gestaltung und Ausstattung seines Standes plant, die der Bedeutung der Veranstaltung gerecht wird. Elektro- und Wasseranschlüsse stehen bei Bedarf auch den Standnachbarn zur Verfügung.

4.1 Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschluss

Soweit Versorgungsanschlüsse vorhanden sind und gewünscht werden, sind diese bei der Standanmeldung bekannt zu geben. Die Installationen bis zum Standanschluss werden ausschließlich von dem vom Veranstalter zugelassenen Firmen ausgeführt. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE – nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als vom Aussteller gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von MV entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung nicht gemeldeter oder nicht auf Veranlassung des Veranstalters ausgeführter Anschlüsse entstehen, haftet der Aussteller. Eine Haftung des Veranstalters für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen bei Gas-, Wasser- oder Stromversorgung ist ausgeschlossen.

4.2 Exponate, Verkaufstätigkeit

- (1) Es dürfen nur neuwertige Exponate ausgestellt werden, die zu dem Branchenangebot der Veranstaltung im direkten Bezug stehen. Die Exponate müssen dem Veranstalter schriftlich angegeben werden.
- (2) MV kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die nicht angegeben wurden oder sich als belästigend oder gefährdend erweisen oder mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt MV die Exponate auf Kosten des Ausstellers.
- (3) Die eventuelle Aufstellung von besonders schweren Ausstellungsgegenständen, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden, bedürfen der ausdrücklichen (schriftlichen) Genehmigung des Veranstalters. Der Aussteller muss diese vorab schriftlich (Maße, Gewicht) gegenüber dem Veranstalter anzeigen.

- (4) Der Direktverkauf auf der Veranstaltung ist nicht zulässig. Dies gilt nicht, wenn der Direktverkauf unter Angabe der Produkte getrennt beim Veranstalter schriftlich beantragt worden ist und MV einen solchen Antrag vor Veranstaltungsbeginn schriftlich genehmigt hat. Der Verkauf von Produkten, die dem Charakter der Veranstaltung widersprechen, ist nicht erlaubt.
- (5) Sofern der Direktverkauf von Exponaten im Einzelfall von MV zugelassen ist und die eventuell erforderlichen, behördlichen Genehmigungen und Bescheinigungen vorliegen (siehe Ziffer 4.2), sind die zum Verkauf stehenden Produkte mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen.
- (6) Urheberrechtliche und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Exponaten und Verkaufsprodukten hat der Aussteller sicherzustellen.

4.3 Werbung/Gewinnspiele

- (1) Der Aussteller ist zur Durchführung von Werbemaßnahmen, insbesondere der Verteilung von Prospektmaterial und Warenproben sowie der Ansprache von Besuchern, nur innerhalb der ihm zugewiesenen Standfläche berechtigt. Ausnahmen gelten nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung durch MV.
- (2) Der Aussteller darf lediglich Eigenwerbung betreiben; Werbung für Dritte ist ausgeschlossen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Dritte ein Lieferant des Ausstellers ist.
- (3) Ohne Genehmigung in den Veranstaltungsräumen angebrachte Plakate, Poster, Aufkleber oder andere Werbeträger werden kostenpflichtig entfernt. Ein Nachweis über den Verursacher muss nicht von MV erbracht werden.
- (4) Musik- und Lichtdarbietungen jeder Art sowie der Betrieb von Lautsprecheranlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der GEMA und sind rechtzeitig anzumelden und gebührenpflichtig. Diese Genehmigung kann ebenso wie eine Genehmigung zur Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, Lichtbildgeräten oder Modem im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes von MV eingeschränkt oder widerrufen werden. Besonders bei Verstößen gegen diese Regelungen kann MV einschreiten und Änderungen verlangen. MV behält sich in jedem Fall Durchsagen durch eine vom Veranstalter betriebene Lautsprecheranlage vor.
- (5) Tombolas, Gewinnspiele, Preisausschreiben, Besucherbefragungen, Quizveranstaltungen u. ä. sind nur im Einzelfall zulässig. Sie dürfen nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung durch MV durchgeführt werden.

5. Standbetreuung

Der Aussteller ist verpflichtet, den ihm zugewiesenen Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten Exponaten zu belegen und eine Besetzung des Standes mit sachkundigem Personal zu gewährleisten, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist.

6. Fotografieren/Filmen/Zeichnen

- (1) Gewerbemäßiges Fotografieren, Video- und Tonaufzeichnungen und Zeichnen, innerhalb des Veranstaltungsgeländes bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung seitens MV.
- (2) MV ist jederzeit berechtigt, über Messestände und Exponate der Aussteller in Wort und Bild zu berichten und die Aufnahmen für die Veranstaltungswerbung zu verwenden.

7. Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen

Behördliche Genehmigungen sind grundsätzlich vom Aussteller einzuholen und müssen dem Veranstalter auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden können. Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen (siehe Ziffer 4.3, Punkt 4) sowie die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere auch das Gerätesicherheitsgesetz.

8. Hausordnung/gesetzliche Regelungen

- (1) MV übt das Hausrecht im Veranstaltungsgelände für die Dauer der Veranstaltung aus (siehe Ziffern 10 der Besonderen Teilnahmebedingungen). Eine eventuell von MV erlassene Hausordnung erkennt der Aussteller als für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten verbindlich an. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Veranstaltungsgelände erst 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung betreten und haben das Gelände spätestens 1 Stunde nach Schluss der Veranstaltung zu verlassen. Eine Übernachtung im Gelände ist nicht gestattet. Der Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung.
- (2) Feuerpolizeiliche Vorschriften gehen dem Aussteller mit den Technischen Informationen zu.

9. Mehrwertsteuerregelung für ausländische Unternehmen

Das Gesetz über die Mehrwertsteuer bei ausländischer Veranstaltungsbeteiligung wurde mit Wirkung vom 1.1.1985 geändert. Danach sind Standmieten und Dienstleistungen, die im Rahmen von Messebeteiligungen in Anspruch genommen werden, nicht länger von der Mehrwertsteuer freigestellt. Beim Bundesamt für Finanzen, 53217 Bonn, Tel. 0228-406-0 kann ein Antrag auf Vergütung der Mehrwertsteuer gestellt werden. Informationen finden Sie auch unter <http://www.bff-online.de>.

10. Bewachung

- (1) Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dieses gilt auch während der Auf- und Abbauperioden, vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung.
- (2) MV empfiehlt zur Sicherung des Standes, während der Nachtstunden auf dem Stand des Ausstellers eine Standwache, vorzugsweise von dem für die Ver-

anstaltung zuständigen Sicherungsunternehmen, zu beauftragen. Die Aussteller und Mitarbeiter dürfen sich nachts nicht am Stand aufhalten.

11. Haftung/Versicherung

- (1) Der Veranstalter haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht wurden. Im Übrigen ist eine Haftung des Veranstalters insbesondere für Schäden am Messe- /Ausstellungsgut und an der Standausrüstung sowie für Folgeschäden ausgeschlossen.
- (2) Der Aussteller haftet für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft oder fahrlässig verursacht werden. Die Haftung umfasst auch Beschädigungen von Straßen, Wegen, Gleisen, Einfahrten, Toren, Wänden und Fußböden des Veranstaltungsgeländes.
- (3) Der Aussteller ist verpflichtet, MV eine Erklärung über das Bestehen einer erweiterten Haftpflichtversicherung vorzulegen.
- (4) Es wird jedem Aussteller dringend empfohlen, sein Messe- und Ausstellungsgut, alle von ihm eingebrachten Sachen sowie sein Haftungsrisiko gegen Brand, Explosion, Elementarereignisse und Leitungswasserschäden auf eigene Kosten zu versichern. Eine solche Versicherung kann über einen von MV mit einer maßgebenden Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Rahmenvertrag erfolgen (siehe Vordruck in der Servicemappe).

12. Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln/Ausschank

Die kostenlose Abgabe von Getränken als Proben im Rahmen einer Verkostung muss beim Veranstalter schriftlich beantragt werden. Der Aussteller gewährleistet im Falle der Zusage den einwandfreien und gesundheitlich unbedenklichen Zustand der von ihm ausgegebenen Speisen und Getränke. Die Inbetriebnahme einer Getränkeschankanlage ist dem zuständigen Ordnungsamt vordruckmäßig anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die ausgefüllten Formblätter des Betriebsbuches, das der Sachkundige auszufüllen hat, sowie dessen Abnahmeprüfscheinigung beizufügen. Abnahmeprüfungen müssen durch einen privaten Sachverständigen vorgenommen werden. Das Betriebsbuch oder die Formblätter sind an der Betriebsstätte aufzubewahren.

13. Standreinigung/Müllentsorgung

Sofern nicht anders in den Besonderen Teilnahmebedingungen fixiert, ist für die tägliche Reinigung des Messestandes der Aussteller selbst verantwortlich. Die Reinigungsarbeiten müssen bis zur täglichen Öffnung der Veranstaltung abgeschlossen sein. Der Aussteller ist verantwortlich auf eigene Kosten für die müllspezifische Entsorgung des an seinem Stand anfallenden Abfalls während des Standaufbaus, -abbaus sowie an den Messetagen (im Falle von Sondermüll, siehe Besondere Teilnahmebedingungen 3.4) zu sorgen. Eine Mülltrennung ist entsprechend der örtlichen Gegebenheiten vorzunehmen.

14. Lautstärke

In Ergänzung zu Ziffer 4.3, Punkt 4 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen ist der Veranstalter ausdrücklich befugt einzuschreiten, wenn Nachbarstände oder der Gesamtverlauf der Veranstaltung durch zu große Geräusentwicklung einzelner Stände gestört werden. Die maximal zulässige Lautstärke bis eigene Standgrenze des Ausstellers darf 70 dB (Dezibel) nicht überschreiten. In Härte-

fällen behält sich MV unter Nutzung des Hausrechts vor, die Vorführung von entsprechenden Geräten, den Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarstellungen grundsätzlich zu untersagen, sofern eine gütige Regelung mit den betreffenden Ausstellern nicht erzielt werden kann.

15. Musterschutz

- (1) Es ist Sache des Ausstellers, entsprechende Ausstellungsgüter gegen eine Verletzung der Schutzbestimmungen abzusichern und sie vor Bild-, Video- und Tonaufnahmen einschließlich Skizzieren zu schützen. Es ist zudem Aufgabe des Ausstellers, seine Erfindungen erforderlichenfalls rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung beim Deutsches Patentamt (80297 München, Tel. 089-17951) für die Bundesrepublik Deutschland und/oder gemäß dem europäischen Patentübereinkommen beim Europäischen Patentamt (80298 München, Tel. 089-23990) anzumelden.
- (2) MV erwartet von allen Ausstellern, dass sie die gewerblichen Schutzrechte anderer Aussteller weder verletzen noch beeinträchtigen werden. MV behält sich dazu vor, im Falle gerichtlich nachgewiesener Schutzrechtsverletzungen durch einen Aussteller diesen von der laufenden und/oder zukünftigen Veranstaltung unter Aufrechterhaltung der Standmietzinsforderung einschließlich Nebenkosten auszuschließen. Im Verhältnis zu den Ausstellern wird jedoch eine diesbezügliche Handlungsverpflichtung des Veranstalters nicht begründet.
- (3) Haftansprüche wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte können in keinem Fall gegen MV noch gegen die Veranstaltungsleitung gemacht werden.

16. Änderungen

Jegliche Abweichungen von den Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.

17. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind innerhalb von 3 Wochen nach Ende der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen. Später geltend gemachte Ansprüche sind verwirkt.

18. Verjährung

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von 6 Monaten, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

19. Abschließende Bestimmung

Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, bleibt dadurch die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Regelungszweck entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Neustadt. Dies gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Aussteller Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Stand: 01.07.2009

BAR & RESTAURANT BUSINESS SHOW 2010

barzone

4. und 5. Mai 2010
arena Berlin

Telefon +49 (0) 6321 8908-1940
Telefax +49 (0) 6321 8908-73
E-Mail info@barzone.de

barzone 2010
Meininger Verlag GmbH
Maximilianstraße 7-17
D-67433 Neustadt/Weinstraße